

Satzung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V.

Präambel

Die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt, das der Kirche aufgetragen ist. Sie nimmt sich insbesondere der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Die Heilpädagogische Hilfe Osnabrück ist diesem Auftrag verpflichtet. Daher tritt sie für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und für eine solidarische und gerechte Gesellschaft ein, in der jeder Mensch in seiner Individualität Anerkennung und Wertschätzung findet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V. Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Osnabrück unter der Nr. VR 1032 eingetragen.
- 2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- Der Verein mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Bildung und Berufsbildung, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen (§ 53 Nr. 1 AO) oder die wirtschaftlich im Sinne von § 53 Nr. 2 AO hilfebedürftig sind. Die Arbeit des Vereins geschieht im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirchen und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und



Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO an die dem Unternehmensverbund "Heilpädagogische Hilfe Osnabrück" angeschlossenen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Auch darf der Verein gemäß § 58 Nr. 1 AO seine Mittel teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften zuwenden, die zum Unternehmensverbund "Heilpädagogische Hilfe Osnabrück" gehören.

- 4. Die Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung umfasst auch deren Beratung und die Beratung ihrer Angehörigen. Dazu kann der Verein entsprechende Angebote schaffen. Ferner darf der Verein auch Werkstätten, Wohnheime und ambulante Angebote für Menschen mit Behinderungen betreiben bzw. unterhalten sowie Hilfen für Menschen mit Assistenzbedarf und Bedarf an rechtlicher Betreuung nach dem Betreuungsgesetz anbieten. Er kann auch Wohnangebote, die sich an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen i.S.v. § 53 Nr. 2 AO richten, schaffen.
- 5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen.
- 6. Der Verein verwirklicht seine Zwecke auch durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne einer Kooperation gemäß § 57 Abs. 3 AO mit den ebenfalls gemäß §§ 52 ff AO Anlage 9 zur Sitzung des Gesamtvorstandes HHO e.V. am 28.06.2022 TOP 10.3: Beschlussfassung Satzungsänderung HHO e.V. Seite 2 von 2 als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaften des Unternehmensverbunds "Heilpädagogische Hilfe Osnabrück", dazu gehörend die Heilpädagogische Hilfe Osnabrück gGmbH als Holding, die Osnabrücker Werkstätten gGmbH, die Heilpädagogische Hilfe Osnabrück Wohnen gGmbH, die Heilpädagogische Hilfe Osnabrück Kindheit und Jugend gGmbH sowie die OSNAInteg gGmbH. Die Art und Weise der Kooperation geschieht durch:
 - Inanspruchnahme kaufmännischer Vertretung und von Personaldienstleistungen, insbesondere Geschäftsführungsgestellungen durch die HHO gGmbH und
 - Vermietung und Nutzungsüberlassung von Immobilien und Inventar an die v.g. HHO-Verbundgesellschaften
 - Marketing- und Kommunikationsleistungen,
 - Qualitätsmanagement,
 - Projektmanagement
 - Anmietung und Nutzung von Immobilien und Inventar von Seiten des Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V.
 - die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen von



Verbundunternehmen, z.B. Waren- und Lebensmittelieferungen oder Gartenund Landschaftsdienstleistungen

7. Der Verein darf im Rahmen der zulässigen Vermögensverwaltung auch Wohnraum an nicht oder noch nicht hilfebedürftige Personen, z.B. im Bereich von Servicewohnungen für noch nicht pflegebedürftige Menschen oder für reguläre Mieter, bereitstellen und vermieten.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie einen Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.
- 4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V. und damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflegeangeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, in ideeller und materieller Hinsicht die Ziele des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Quartalsschluss erfolgen.
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt.



§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er ist bis zum 31. März des Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der besondere Vertreter nach § 30 BGB (Geschäftsführer¹).

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Gesamtvorstand wählt den 1. Vorsitzenden sowie die drei stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Diese bilden insgesamt den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ordnungsgemäß neu gewählt wird.

Die vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden auf Vorschlag gewählt. Vorschlagsberechtigt für jeweils ein zu wählendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sind ausschließlich:

- a. die drei durch die evangelische Kirche über den Superintendenten des Evluth. Kirchenkreises Osnabrück delegierten Mitglieder des Gesamtvorstands (§ 8 Ziffer 4 a);
- b. die drei durch die katholische Kirche über den Diözesancaritasdirektor der Diözese Osnabrück delegierten Mitglieder des Gesamtvorstands (§ 8 Ziffer 4 b);
- c. das durch die "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung,
 Ortsvereinigung Osnabrück e. V." delegierte Mitglied des Gesamtvorstands (§
 8 Ziffer 4 c);
- d. die drei durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder

¹ Alle Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form



gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands (§ 8 Ziffer 4 e).

Erhält ein vorgeschlagener Kandidat bei der Wahl keine Mehrheit wird die Wahl vorübergehend ausgesetzt. Die Vorschlagsberechtigten (siehe § 7 Ziffer 1 a. - d.) haben die Möglichkeit die Berufung nach § 8 Ziffer 4 zu überdenken und eine andere Person sowohl in den Gesamtvorstand (siehe § 8) zu berufen bzw. zu wählen als auch für den geschäftsführenden Vorstand (siehe § 7) vorzuschlagen. Für die Dauer der Unterbrechung / dieses Prozesses bis zur Neuwahl bleibt der bisherige geschäftsführende Vorstand im Amt.

- 2. Jeweils zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten als gesetzliche Vertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich (nach § 26 BGB).
- 3. Der Vorstandsvorsitzende muss Mitglied des Vereins sein und darf HHO-intern keinen anderen Gremien angehören als dem Gesamtvorstand, dem geschäftsführenden Vorstand des HHO e.V. und in den Gesellschafterversammlungen der zum Unternehmensverbund gehörenden Unternehmen.
- 4. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nimmt der Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern der geschäftsführende Vorstand dessen Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand andere Personen beratend hinzuziehen.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung der Heilpädagogische Hilfe Osnabrück gemeinnützige GmbH war.
- 6. Die Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes und des besonderen Vertreters können im Rahmen von Geschäftsordnungen näher geregelt werden, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

§ 8 Der Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und sieben weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.
- 2. In den Gesamtvorstand sollen nach Möglichkeit Personen berufen bzw. gewählt werden, die aufgrund ihrer Lebens- und Berufserfahrung folgende Kompetenzen oder



Bereiche vertreten:

- a. theologische / diakonische / caritative Kompetenz;
- b. fachspezifische Kompetenz;
- c. ökonomische Kompetenz;
- d. juristische Kompetenz
- 3. Mitarbeiter des Vereins Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e,V. und der zum Unternehmensverbund gehörenden Unternehmen können nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein.
- 4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in folgender Zahl und durch folgende Institutionen für die Dauer von vier Jahren berufen oder gewählt:
 - a. drei Mitglieder werden durch die evangelische Kirche über den Superintendenten des Ev.-luth. Kirchenkreises Osnabrück delegiert;
 - b. drei Mitglieder werden durch die katholische Kirche über den Diözesancaritasdirektor der Diözese Osnabrück delegiert;
 - c. ein Mitglied wird durch die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Osnabrück e. V., aus deren Mitgliedern delegiert;
 - d. ein Mitglied wird durch die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Melle e.V., aus deren Mitgliedern delegiert;
 - e. drei Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. Eines dieser drei Mitglieder wird von den Angehörigenbeiräten (Gesamtangehörigenbeirat Osnabrücker Werkstätten gGmbH, Angehörigenbeirat HHO Wohnen gGmbH, Elternbeirat Horst-Koesling-Schule HHO Kindheit & Jugend gGmbH) zur Wahl vorgeschlagen. Für das Vorschlagsverfahren der Angehörigenbeiräte kann eine Geschäftsordnung, unter Mitwirkung der genannten Gremien, vom Gesamtvorstand erlassen werden. Von den insgesamt drei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern sollen zwei Angehörige von Menschen mit Behinderung sein.
- 5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen bei Ihrer Wahl das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6. Mögliche Interessenkonflikte durch eine Übernahme des Amtes als Mitglied des Gesamtvorstands sind offen zu legen bzw. zu vermeiden.
- 7. Ein von der Mitarbeitervertretung gewähltes Mitglied nimmt mit beratender Stimme



an den Vorstandssitzungen teil. Dabei soll es sich in der Regel um den Vorsitzenden der gemeinsamen Mitarbeitervertretung der Unternehmensgruppe Heilpädagogische Hilfe Osnabrück handeln. Sollte es keine gemeinsame Mitarbeitervertretung geben, sollen die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen aller der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften sowie des Vereins eine geeignete Person aus dem Kreis der MAV-Vorsitzenden wählen.

- 8. Ein durch den Gesamtvorstand berufener Vertreter der Menschen mit Behinderung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- 9. An den Sitzungen des Gesamtvorstandes nimmt der Geschäftsführer ohne Stimmrecht teil, sofern der Gesamtvorstand dessen Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Außerdem kann der Gesamtvorstand andere Personen beratend hinzuziehen.
- 10. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen.
- 11. Der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands gefasst, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 12. Beschlüsse können, in Ausnahmefällen, außer in den Sitzungen auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder des Gesamtvorstandes daran beteiligen und niemand von Ihnen diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist jedem Mitglied des Gesamtvorstandes unverzüglich zu Kenntnis zu bringen, so wie in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
- 13. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und allen Mitgliedern des Gesamtvorstands binnen vierzehn Tagen nach der Sitzung zuzusenden. Nach Genehmigung des Protokolls im Gesamtvorstand ist es vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb 14 Tagen keine schriftliche (z.B. Brief, EMail, Telefax) Rückmeldung an den Geschäftsführer erfolgt.
- 14. Sitzungen des Gesamtvorstands können bei auch per Video-Konferenz abgehalten werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Sitzung des Gesamtvorstands



als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung trifft der geschäftsführende Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 9 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- Dem Gesamtvorstand obliegen alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand oder dem besonderen Vertreter vorbehalten sind.
- 2. Insbesondere ist er zuständig für
 - a) Wahl des ersten Vorsitzenden und der drei Stellvertreter.
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des besonderen Vertreters (Geschäftsführer);
 - c) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung gegebenenfalls erzielter Überschüsse;
 - d) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - e) Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan;
 - f) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
 - g) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran sowie die Eröffnung und Schließung bestehender Einrichtungen und Dienste.
 - h) Sonstige nach der Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den besonderen Vertreter zustimmungspflichtige Geschäfte.

§ 9a Haftungsbeschränkung der Organmitglieder

 Ehrenamtlich t\u00e4tige Organmitglieder, deren Verg\u00fctung 720,00 € im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber den Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur f\u00fcr Vorsatz.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außerdem binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.



- 2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes im Falle der Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 3. An den Mitgliederversammlungen nehmen die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Geschäftsleitung beratend teil. Sie können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht Vereinsmitglied sind.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl und die Abberufung von drei Mitgliedern des Gesamtvorstands gemäß § 8 Ziffer 4 e);
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstandsvorsitzenden;
 - c) die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - d) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Beschlussfassung zu Ziffer 4 e) und f) erfordert die Stimmenmehrheit des Gesamtvorstandes sowie eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder, wobei Stimmenthaltungen zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag, sofern er Mitglied des Vereins ist. Besteht keine Mitgliedschaft des Versammlungsleiters, kommt der Beschluss im Falle der Stimmengleichheit nichtzustande.
- 6. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diese Ziffer und die §§ 2, 3, 8 Ziffer 1) und § 12 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werks.
- 7. In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben sein muss. Das Protokoll ist allen Mitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen zuzusenden. Wird binnen weiterer vier Wochen kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Vorstand eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt.



§ 11 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung trifft der Gesamtvorstand nach billigem Ermessen.
- (2) Den Mitgliedern sind mit der Einladung die Zugangsdaten für die virtuelle Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Beschlussfassungen und Abstimmungen haben während der virtuellen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Art und Weise der Abstimmung legt der Gesamtvorstand fest.
- (4) Will sich ein Mitglied bei einer virtuellen Mitgliederversammlung vertreten lassen, hat es dem gef. Vorstand vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht zu übermitteln.
- (5) Soweit die Satzung für die Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung vorsieht oder zulässt, finden diese Bestimmungen für die virtuelle Mitgliederversammlung keine Anwendung. Vielmehr bestimmt der Gesamtvorstand, in welcher Weise die Abstimmung stattdessen durchgeführt wird.

§ 12 Besonderer Vertreter

Der Verein hat einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Er trägt die Bezeichnung Geschäftsführer und wird vom Gesamtvorstand berufen. Die Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Gesamtvorstand.

Die näheren Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Gesamtvorstand zu erlassen ist. Der Geschäftsführer muss einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ev. luth. Kirchenkreis Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.